

**Stellungnahme zum Beschluss des Vorstandes der DGfE,
Hartmut von Hentig den Ernst-Christian-Trapp-Preis abzuerkennen**

Mit dem Ernst-Christian-Trapp-Preis, der bisher elf Mal vergeben wurde, ehrt die DGfE „innovative und unkonventionelle Leistungen im Fach Erziehungswissenschaft“. Gewürdigt wird jeweils das Lebenswerk der Preisträger am Ende ihrer Berufslaufbahn.

1998 – also vor knapp 20 Jahren - hat die DGfE diesen Preis an Hartmut von Hentig vergeben. Die Gründe dafür kann man in der Laudatio, die Eckart Liebau gehalten hat, nachlesen: Gelobt wird Hentigs „offensives, erfahrungsbezogenes Reform- und Entwicklungsprogramm, das deutlich und eindeutig den Primat der praktischen und politisch-pädagogischen Aufgaben betont und sich um akademisch-systematische Besorgnisse nicht sonderlich kümmert.“ Gelobt werden seine Beiträge für eine kindergerechte Pädagogik, wie sie etwa in dem vielgelesenen Buch „Die Schule neu denken“ ausgeführt werden. Und gelobt werden seine konzeptionellen und praktischen Leistungen beim Aufbau der Bielefelder Schulmodelle und der Entwicklung einer darauf bezogenen „Praxisforschung“. Aufgrund solcher Leistungen hat der damalige DGfE-Vorstand Hentig den Trapp-Preis zuerkannt.

2017 – also 19 Jahre später – erkennt der DGfE-Vorstand v. Hentig den Trapp-Preis wieder ab¹: Ein einmaliger Vorgang und so etwas wie die „Höchststrafe“, was Lebensleistung und Reputation des Betroffenen angeht, viel gravierender in seiner öffentlichen negativen Wirkung als seinerzeit die positive der Zuerkennung. Dabei geht es nicht um die Verdienste, die 1998 gelobt wurden. Im Gegenteil: In der veröffentlichten „Stellungnahme...“ und in seinem Aberkennungsschreiben vom 8.3.17 schreibt der DGfE-Vorstand ausdrücklich, die „wissenschaftlichen Leistungen und Ihr persönliches Engagement für die Erziehungswissenschaft“ hätten weiterhin Bestand. Anders formuliert: Das Lebenswerk, für das v. Hentig 1998 geehrt wurde, wird nicht infrage gestellt.

Trotzdem folgt der Vorstand einer Forderung, die an ihn gerichtet wurde (von wem, wird nicht gesagt), und beschließt am 21.1.2017 die Aberkennung des Ernst-Christian-Trapp-Preises. Nach einigen Sätzen eines summarischen Rückblicks auf die Diskussionen um das Buch fasst er die Begründung dieses gravierenden Beschlusses in einen einzigen Satz (von fünf Zeilen): „Der Vorstand ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Auseinandersetzung von Hentigs mit den Gewalterfahrungen, die viele Schüler nachweislich an der Odenwaldschule machen mussten, den berechtigten Anliegen der Opfer in keiner Weise gerecht wird und dass die Unterstützung der Opfer im Zweifelsfall höher zu gewichten ist als die Anerkennung wissenschaftlicher Leistungen.“

Belege für seine Einschätzung, die auf eigener Lektüre des Buches beruhten, werden nicht angeführt; stattdessen begnügt sich der Vorstand der DGfE in seiner Stellungnahme mit einem vagen Hinweis auf die kursierenden Vorwürfe, auf zwei dreispaltige Zeitungsbesprechungen (die als solche keine Belege bringen können und nicht von Erziehungswissenschaftlern stammen) und eine Stellungnahme, nicht einmal eine Seite lang, von Jens Brachmann, mit Vorwürfen, für die ebenfalls keine Belege angeführt werden. Vom Vorstand einer wissenschaftlichen Gesellschaft muss man mehr erwarten. Wissenschaftlichkeit verlangt Genauigkeit, Begründung und Nachvollziehbarkeit der Aussagen; an alledem fehlt es in diesem Beschluss. Wir fordern den Vorstand der DGfE auf, dies nachzuholen und seinen Beschluss zu überprüfen.

Ludwig Huber, Bielefeld; Klaus Jürgen Tillmann, Berlin; ,

¹ Stellungnahme des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) zur Diskussion um sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten, März 2017. Veröffentlicht auf der homepage der DGfE (www.dgfe.de>Aktuelles) und demnächst in „Erziehungswissenschaft“ (April 2017)

Zur Begründung dieser Stellungnahme²

- Hintergrund der Diskussion ist bekanntlich der Missbrauchsskandal an der Odenwaldschule. Dessen Haupttäter – Gerold Becker – war über viele Jahre eng mit Hartmut v. Hentig befreundet. Einzelne Akteure in Presse und Opferverbänden haben versucht, aus dieser Konstellation Hentig eine Mitwisserschaft oder gar Mittäterschaft zuzuweisen. Belege dafür gibt es nicht, und Hentig hat dem stets entschieden widersprochen. Dabei ist er (auch in dem o.g. Buch) auf Konfrontation mit denjenigen Akteuren gegangen, die ihm das vorwerfen. Festzustellen ist zunächst einmal, dass der Vorstand bei seiner Aberkennungs begründung solche Argumente nicht bemüht hat. Es darf aber nicht übersehen werden, dass genau diese Akteure den Vorstand mit der Forderung nach Aberkennung konfrontiert haben.
- Damit steht und fällt die Begründung des Vorstands mit der Frage, wie denn der Hentigsche Text einzuordnen ist: Wird er den „berechtigten Anliegen der Opfer in keiner Weise gerecht“? Weist er etwa – so einer der vom Vorstand zitierte Vorwürfe – „den Opfern sogar eine Mitverantwortung an diesen Taten zu“? Der Vorstand ist in seiner Mehrheit offensichtlich dieser Meinung, sonst hätte er den Preis nicht aberkannt. Hier muss man vom Vorstand einfordern, dass Textteile und Textpassagen benannt werden, die diese Vorwürfe rechtfertigen. Dies ist bisher, wie oben bemerkt, nicht geschehen. Auch hat der Vorstand offenbar nicht für nötig gehalten, dem ‚Angeklagten‘ selbst Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Bekannt geworden ist nur, dass auch im Vorstand sehr unterschiedliche Meinungen vertreten wurden – der Beschluss ist mit einer Ein-Stimmen-Mehrheit zustande gekommen. Die vom Vorstand zuvor erbetene Stellungnahme der Ethik-Kommission der DGfE hat er dabei ohne Begründung unbeachtet gelassen; sie hatte empfohlen, den Preis nicht abzuerkennen.
- Nach Auffassung der Unterzeichner dürfte es dem Vorstand schwer fallen, in dem umfangreichen Werk Belege zu finden für das schwerwiegende Urteil, dass die Auseinandersetzung von Hentigs mit den Gewalterfahrungen..., den berechtigten Anliegen der Opfer in keiner Weise gerecht wird“. Passagen, die diese Bewertung zweifelsfrei rechtfertigen, haben wir in dem Hentig-Buch nicht gefunden. . Das Buch ist zwar auch nach unserer Meinung in mancher Hinsicht kritikwürdig: Schon der enorme Umfang (fast 1400 Seiten) macht es seinen Leser_innen schwer, es sich vollständig anzueignen; das ist insofern folgenreich, als vermutlich nur die wenigsten bis zum 18. Kapitel (S. 1144ff.) vordringen bzw. vorgedrungen sind, in dem der Autor „Bekanntnisse“ dazu ausspricht, was er selbst in dieser Aufarbeitung an Einsichten gewonnen hat – darunter in die Folgen der Traumatisierung für die Opfer bis in ihre ‚Sprachlosigkeit‘ hinein. In den Kapiteln davor, 9 – 17, mag manche Lektüre stecken bleiben, denn in ihnen führt Hentig außer einer über den konkreten Fall hinaus lehrreichen Analyse der Arbeit der Medien eine ungemein komplex strukturierte, in der

² Diese Begründung (verantwortlich: Ludwig Huber und Klaus Jürgen Tillmann) wurde den Unterzeichnern zusammen mit dem Entwurf der „Stellungnahme zum Beschluss des Vorstandes der DGfE, Hartmut von Hentig den Ernst-Christian-Trapp-Preis abzuerkennen“ vorgelegt, ist aber nicht Teil des von ihnen unterzeichneten Textes.

philologischen Differenzierung hoch anspruchsvolle Auseinandersetzung mit den ihn anklagenden Texten durch; sie bringt die Gefahr mit sich, dass die an mehreren Stellen des Buches klar und wiederholt formulierten Verurteilungen sexueller Gewalt an Kindern, auch der von G. Becker, und die Bekundungen seines Mitgefühls für die Opfer (vgl. u.a. S. 579, 1037) überlagert werden von detaillierten, z.T. auch rechthaberischen Zurückweisungen weitergehender Vorwürfe und Angriffe gegenüber von Hentig selbst. Man muss aber, will man dies kritisieren, beachten, dass die Urteile Hentigs, auch da, wo sie arrogant wirken mögen, nicht das Leid der Kinder verharmlosen, nicht „die Opfer“ und ihre „berechtigten Anliegen“ treffen, sondern die Texte von einzelnen Autoren, die aus der Perspektive von Opfern schreiben, oder von Journalisten, die vorgeben, in ihrem Namen zu schreiben. Auch wenn man deren moralisches Recht anerkennt, was von Hentig tut, muss das nicht zur Folge haben, dass ihre Texte jeder Kritik enthoben sind, die von Hentig allerdings reichlich übt. In der Summe sind seine mit den Mitteln scharfsinniger Philologie in viele Richtungen ausgeführten Rechtfertigungen zweifellos verwirrend; es dürfte aber kein Satz darin zu finden sein, der, in seinem Zusammenhang gelesen und in die Gesamtaussage des Bandes eingeordnet, die Behauptung des Vorstandes rechtfertigen würde, Hentig werde den berechtigten Anliegen der Opfer in keiner Weise gerecht. Zu finden sind vielmehr Sätze, die sich auf die Seite der Opfer stellen.. So heißt es auf S. 579:

„Sexuelle Handlungen an, mit und vor Kindern sind falsch, auch wenn sie mit deren Einwilligung geschehen. Wer sie vollzieht, begeht schweres Unrecht, für das es keine Entschuldigung gibt. Sie werden ‚abscheulich‘, wenn Täuschung, Gewalt und Erniedrigung im Spiel sind. Die Feststellung der Schuld, die Verfolgung und Ahndung der Taten obliegt der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Die kindlichen und jugendlichen Opfer der Straftaten haben mein tiefes Mitgefühl. Keines von ihnen hat seinen Schulleiter ‚verführt‘ – dies freilich habe ich auch nie behauptet“.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Gesellschaft hätte es wohl angestanden, sowohl das Buch selbst einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wie es Jürgen Zimmer gefordert hat, als auch die Argumente und Gegenargumente in der darüber hin- und herwogenden Debatte sorgfältig anzusehen, dabei auch einmal die Texte der Ankläger kritisch zu prüfen, und am Ende sein Urteil nach beiden Seiten hin nüchtern abzuwägen. Der Vorstand der DGfE hat aber offenbar Person und Werk des Trapp-Preisträgers von Hentig nicht der Zeit und Mühe für wert befunden, die das verlangt hätte. Stattdessen hat er sich mit seiner mehrheitlichen Entscheidung in den ‚main stream‘ der gegenwärtigen Stimmungen eingeordnet, die nach dem Tode Gerold Beckers nun in H.v.Hentig den Sündenbock für eine Anklage suchen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir den Vorstand der DGfE auf, in eine erneute und sorgfältige Prüfung des Hentig-Textes einzusteigen und sich dabei nicht auf Rezensionen und Fremdbewertungen zu verlassen. Wenn dies geschieht, dann kann nach unserer Überzeugung am Ende nur eine Aufhebung des jetzigen Vorstandsbeschlusses stehen.